

# SATZUNG

## über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan "Auf der Breite" im vereinfachten Verfahren

Aufgrund § 13 des Baugesetzbuches (BauGB 1998) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen in seiner Sitzung vom 25.11.2004 die Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan "Auf der Breite" als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat sich gegenüber dem baupolizeilich genehmigten Bebauungsplan vom 03.11.1980 nicht geändert. Die Bebauungsplanänderung betrifft ausschließlich die Änderung der örtlichen Bauvorschriften.

### § 2

#### Bebauungsvorschriften

§ 10 **Gestaltung der Bauten** wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut: Dachgauben sind gestattet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenhausen, den 25.11.2004



Kiefer  
Bürgermeister

# Begründung

## zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan "Auf der Breite" im vereinfachten Verfahren

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Breite" im Jahr 1980 wurde festgesetzt, dass Dachgauben nur bei einer Dachneigung von 35 – 50° gestattet sind. Dies trifft lediglich bei den Grundstücken entlang der L 157 zu. Für die restlichen Grundstücke ist bisher ein Dachausbau nur bedingt möglich.

Für den ersten Abschnitt des Bebauungsplanes „Auf der Breite“, der bereits am 14. März 1977 genehmigt wurde, wurden die örtlichen Bauvorschriften am 14. November 1996 dahingehend geändert, dass der Einbau von Dachgauben grundsätzlich erlaubt ist. Sicher wurde seinerzeit übersehen, dass die Bestimmungen im neueren Teil des Bebauungsplanes nicht überein stimmen.

Aus Gründen der Gleichstellung und auch um sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch den Ausbau von Dachgeschossen zu ermöglichen, sollen nun die örtlichen Bauvorschriften angeglichen werden. Die restlichen Bestimmungen bleiben bestehen.

Nachteilige ökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Grafenhausen, den 25.11.2004

